

PartnerTipps

1/25 Quartalsweise erscheinende, unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.



FREIRAUM SCHAFFEN HAT VIELE SEITEN.

Ihre SteuerNews auf einen Blick.

EDITORIAL

Die Nachricht, dass unser Firmengründer Herr Dkfm. Gerold Doppelbauer nicht mehr in unserer Mitte ist, macht uns betroffen.

Bestimmt erinnern sich viele Klienten an einen Mann mit Handschlagqualität.

Seine Bescheidenheit und Ehrlichkeit, die er in seiner Person vereinte, behalten wir alle in bester und dankbarer Erinnerung!

Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe



PARTNER-TREUHAND
GRUPPE



Die Geschäftsführer der Partner-Treuhand-Gruppe: Mag. Gerhard Diplinger, Ingeborg Gratz-Neudecker, DI Georg Doppelbauer, Dr. Bernhard Arming, MMag. Wolfgang Pfeil



INFORMATIONSVORSPRUNG STEUERINFO 2025

Klienten der Partner-Treuhand-Gruppe erhalten die kostenlose Orientierungshilfe für den perfekten Überblick steuerlicher Themen.

Für ein zusätzliches Exemplar senden Sie uns bitte Ihre Kontaktdaten an: marketing@partner-treuhand.at

Informieren Sie sich auch auf unserer Homepage und in unseren Newslettern zu aktuellen Steuerthemen. Jetzt anmelden auf www.partner-treuhand.at

INHALT

**In Memoriam
Dkfm Gerold Doppelbauer**
Seite 03

Neuerungen 2025
Seite 04

Kleinunternehmerpauschalierung
Seite 05

VuV-Plausibilisierungsverordnung
Seite 06

**Stolperfalle ausländische
Kapitalerträge**
Seite 07

Neuregelung Fahrtkostensatz
Seite 08

**Welcher Auslandslohnzettel
ist der richtige?**
Seite 09

**Meldepflichten im
AMS-Frühwarn-System**
Seite 10

Inside
Seite 11



In Memoriam
Diplomkaufmann
GEROLD DOPPELBAUER



Mit großer Trauer, aber auch in tiefer Dankbarkeit nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Seniorchef, Herrn Diplomkaufmann Gerold Doppelbauer, der im Februar 2025 im 83. Lebensjahr friedlich entschlafen ist und im engsten Familienkreis verabschiedet wurde.

Über Jahrzehnte hat Herr Diplomkaufmann Gerold Doppelbauer das von ihm gegründete Unternehmen mit Weitsicht, Engagement und Menschlichkeit geführt und geprägt.

Bis zu seinem Ruhestand führte er die Partner-Treuhand mit großer Hingabe und formte die Basis zu dem, was sie heute ist. Auch nach seinem Ausscheiden im Jahr 2004 blieb er mit dem Unternehmen und mit den Menschen darin eng verbunden – noch im Dezember bei unserer gemeinsamen Weihnachtsfeier hatten wir ihn in unserer Mitte.

Vor allem unsere langjährigen Mitarbeiter kannten und schätzten ihn, auch viele unserer Kunden erinnern sich an ihn als verlässlichen, nahbaren und fairen Geschäftspartner. Seine Erfahrung, seine Ratschläge, sein Humor und seine direkte Art werden uns allen unvergesslich bleiben.

Herr Diplomkaufmann Gerold Doppelbauer war nicht nur ein herausragender Steuerberater und Insolvenz-Experte, sondern auch ein Mensch, dem vor allem das Wohl seiner Mitmenschen am Herzen lag. Wir werden ihn in allerbesten Erinnerung behalten und sind dankbar für sein Schaffen und Tun!

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie und all jenen, die ihm nahe standen.

Die Belegschaft der Partner-Treuhand-Gruppe

NEUERUNGEN 2025

Der Jahresbeginn 2025 brachte eine Fülle von steuerlichen Änderungen. Im Folgenden finden Sie eine Übersicht einiger ausgewählter Anpassungen.

Einkommensteuertarif

Die Grenzbeträge der Progressionsstufen des Tarifs – mit Ausnahme der 55%-Stufe – sowie bestimmte Absetzbeträge wurden angehoben. Daraus ergibt sich für 2025 folgende „Praktikerformel“ zur Berechnung der Einkommensteuer laut Tarif. (Absetzbeträge sind nicht berücksichtigt!)

Einkommen in eur	Praktikerformel	Grenzsteuersatz
bis 13.308	0,00	0%
über 13.308-21.617	$(\text{Einkommen bis } 13.308) \times 0,2$	20%
über 21.617-35.836	$(\text{Einkommen bis } 21.617) \times 0,3 + 1.661,80$	30%
über 35.836-69.166	$(\text{Einkommen bis } 35.836) \times 0,4 + 5.927,50$	40%
über 69.166-103.072	$(\text{Einkommen bis } 69.166) \times 0,48 + 19.259,50$	48%
über 103.072-1 Mio.	$(\text{Einkommen bis } 103.072) \times 0,5 + 35.534,38$	50%
über 1 Mio.	$(\text{Einkommen bis } 1 \text{ Mio.}) \times 0,55 + 483.998,38$	55%

Diäten und Kilometergeld

Im Einkommensteuergesetz wurden die steuerfreien Tagesgelder für Inlandsreisen von €26,40 auf €30 pro Tag und die steuerfreien Nächtigungsgelder von €15 auf €17 angehoben.

Das Kilometergeld für Pkw, Motorräder und Fahrräder wurde in einer eigenen Verordnung mit einheitlichen €0,50 festgesetzt.

Für mitbeförderte Personen können €0,15 beansprucht werden.

Die Obergrenze für den Ansatz von Kilometergeld bezüglich Fahrräder wurde auf 3.000 km pro Jahr erhöht.

Pauschaler Fahrkostensatz für Dienstnehmer

Werden ab 2025 nicht die tatsächlichen Aufwendungen für eine vom Dienstnehmer gekaufte Fahrkarte vom Dienstgeber für eine Dienstreise für ein Massenbeförderungsmittel ersetzt, ist auch eine nicht steuerbare pauschale Berücksichtigung dieser Aufwendungen entweder durch Ansatz des Beförderungszuschusses gemäß der Reisegebührenvorschrift oder durch Ansatz der fiktiven Kosten für das günstigste Massenbeförderungsmittel zulässig (Obergrenze €2.450 pro Kalenderjahr). Auch für die Geltendmachung von Werbungskosten gibt es eine entsprechende Regelung.

Sachbezüge von Dienstnehmern

Wird dem Arbeitnehmer eine Dienstwohnung zur Verfügung gestellt, ist dies grundsätzlich ein steuerpflichtiger Sachbezug. Für arbeitsplatznahe Unterkünfte, die der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer verbilligt oder kostenlos zur Verfügung stellt, und sofern diese arbeitsplatznahe Unterkunft nicht den Mittelpunkt der Lebensinteressen bildet, gilt jedoch:

- Der Ansatz eines steuerlichen Sachbezugs bei einer Unterkunft bis zu 35 m² (Wert ab 2025, davor 30 m²) unterbleibt.
- Bei einer Größe von mehr als 35 m² (vor 2025: 30 m²) und maximal 45 m² (davor 40 m²) darf vom Sachbezugswert ein Abschlag von 35 % berücksichtigt werden.
Voraussetzung: Die Unterkunft darf vom selben Arbeitgeber für maximal zwölf Monate zur Verfügung gestellt werden.
- Die Regelungen zur Berücksichtigung von gemeinsam genutzten Räumen wurden geändert.

Bei zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen, die in einem Kalenderjahr insgesamt €7.300 übersteigen, ist ein Sachbezug vom übersteigenden Betrag zu ermitteln. Bei Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen mit einem variablen Sollzinssatz wird dabei auf einen Vergleich mit einem vom Finanzministerium veröffentlichten Zinssatz abgestellt.

Dieser beträgt 4,5 %.

Umsatzsteuer

Die Kleinunternehmergrenze in der Umsatzsteuer wurde auf €55.000 brutto angehoben und die Überschreitungsregeln geändert. Unter bestimmten Voraussetzungen wurde die Kleinunternehmerbefreiung auch erweitert auf Unternehmen, die ihr Unternehmen nicht in Österreich, sondern in einem anderen Mitgliedstaat betreiben. Auch wurde die Möglichkeit zur Ausstellung von Kleinbetragsrechnungen für Kleinunternehmen erweitert.

Eine Steuerbefreiung für Lebensmittelspenden (inkl. nicht alkoholischer Getränke) wurde ab 2025 normiert.

WANN UNTERLIEGEN GEWINNAUSSCHÜTTUNGEN DER PFLICHTVERSICHERUNG?

In der Praxis wird nunmehr seit vielen Jahren darüber diskutiert, wann und unter welchen Umständen Gewinnausschüttungen an geschäftsführende GmbH-Gesellschafter die Berechnung der Beitragsgrundlage für die GSVG-Pflichtversicherung einfließen.

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat im Rahmen einer aktuellen Entscheidung erneut bestätigt, dass Gewinnausschüttungen unabhängig von ihrer Höhe in die Beitragsgrundlage der Sozialversicherung einfließen, sofern daneben noch ein weiterer Geschäftsführerbezug vorliegt.

Entscheidung des VwGH

Bereits seit dem Jahr 2019 werden im Rahmen der elektronischen Datenübermittlung die Daten aus der KEST-Anmeldung via Finanz-Online an die Sozialversicherung weitergeleitet, um diese bei der Beitragsvorschrift zu berücksichtigen. Der VwGH hat im Rahmen seiner Entscheidung (VwGH v. 2.7.2024, Ro 2023/08/0006) die bisherige Verwaltungspraxis bestätigt, wonach Gewinnausschüttungen in die Beitragsgrundlage der Sozialversicherung miteinzubeziehen sind. Der VwGH stellt damit klar, dass die Sozialversicherung sowohl Einkünfte aus selbständiger Arbeit als auch Einkünfte aus Kapitalvermögen miteinschließt, die im Rahmen der Organstellung als Geschäftsführer erzielt werden. Offen lässt der VwGH die Frage, ob eine Versicherungspflicht auch dann besteht, wenn kein Geschäftsführerbezug vorliegt, sondern ausschließlich Gewinnausschüttungen empfangen werden.

DIE KLEINUNTERNEHMERPAUSCHALIERUNG

Kleinunternehmer, welche Einkünfte aus selbständiger oder gewerblicher Tätigkeit erzielen und ihren Gewinn durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermitteln, können unter bestimmten Voraussetzungen ihre Betriebsausgaben pauschal ermitteln (Kleinunternehmerpauschalierung).

Findet die Kleinunternehmerpauschalierung Anwendung, so betragen die pauschal ermittelten Betriebsausgaben 45% der Betriebseinnahmen (höchstens € 24.750) bzw. 20% der Betriebseinnahmen bei Dienstleistungsbetrieben (höchstens € 11.000). Neben den pauschal ermittelten Betriebsausgaben können weiters noch Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitsplatzpauschale sowie 50% der Kosten für betrieblich genutzte Netzkarten für Massenbeförderungsmittel abgezogen werden. Der Grundfreibetrag des Gewinnfreibetrages steht ebenfalls zu. Ob ein Betrieb als Dienstleistungsbetrieb gilt, wird durch die dazu ergangene Verordnung geregelt.

Anpassungen für das Jahr 2025

Die Kleinunternehmerpauschalierung knüpft indirekt an die Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer an. Die Anknüpfung an die Umsatzsteuer bewirkt, dass auch bei der Kleinunternehmerpauschalierung im Rahmen der Einkommensteuer ab 1.1.2025 die erhöhte Bruttoumsatzgrenze (analog zur Umsatzsteuer) von nunmehr €55.000 gilt. Die Kleinunternehmerpauschalierung in der Einkommensteuer bleibt auch dann anwendbar, wenn auf die Kleinunternehmerbefreiung in der Umsatzsteuer verzichtet wird oder eine andere Umsatzsteuerbefreiung (z. B. Ärzte oder Versicherungsvertreter) dieser vorgeht.

Anwendungstipp

Ob die Kleinunternehmerpauschalierung im Vergleich zur vollständigen Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder zur Basispauschalierung steuerlich vorteilhaft ist, ist stets im Einzelfall zu prüfen. Vor allem bei Tätigkeiten, welche nur wenige Ausgaben generieren, wie Vortragende, Autoren oder kleine produzierende Betriebe, ist die Kleinunternehmerpauschalierung allerdings häufig die bessere Wahl der Ergebnisermittlung.



PARTNER-TREUHAND

DI Georg Doppelbauer
Geschäftsführung, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

T +43 (0) 7242 / 41 601
M georg.doppelbauer@partner-treuhand.at

ERHÖHUNG DES FIKTIVEN UNTERNEHMERLOHNS IM RAHMEN DER FORSCHUNGSPRÄMIE

Seit dem Jahr 2022 ist es möglich, dass Unternehmer einen fiktiven Unternehmerlohn bei der Bemessungsgrundlage der Forschungsprämie ansetzen. Mit der kürzlich erfolgten Anpassung der Forschungsprämienverordnung wurde nunmehr der Stundensatz hierfür von € 45 auf € 50 angehoben.

Wer kann den fiktiven Unternehmerlohn ansetzen?

Die Forschungsprämie fördert Aufwendungen von Unternehmen im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung mit 14% bestimmter Aufwandspositionen. Ein fiktiver Unternehmerlohn kann im Rahmen der Forschungsprämie nur dann angesetzt werden, wenn die Unternehmer unentgeltlich für ihr Unternehmen im Bereich der Forschung und experimentellen Entwicklung tätig sind. Erhält der Unternehmer hingegen eine Vergütung, so kann kein fiktiver Unternehmerlohn angesetzt werden, da die empfangene Vergütung bereits in der Aufwandsposition „Löhne/Gehälter“ für die Forschungsprämie zu erfassen ist. Dies gilt auch dann, wenn die empfangene Vergütung den jährlichen Höchstbetrag des fiktiven Unternehmerlohns (max. € 86.000) unterschreiten sollte.

Maximale Höhe des fiktiven Unternehmerlohns

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, beträgt der fiktive Unternehmerlohn € 50 pro Stunde (bisher € 45). Der jährliche Höchstbetrag des fiktiven Unternehmerlohns beträgt pro Person € 86.000 (bisher € 77.400) und entspricht damit einer maximal anrechenbaren Stundenzahl von 1.720 Stunden. Für abweichende Wirtschaftsjahre 2023/24 gibt es spezielle Übergangsregelungen, die in der Verordnung beschrieben sind.

NUTZEN SIE UNSERE ONLINE-CHECKLISTE
www.partner-treuhand.at/news

NEUE UMSATZGRENZE FÜR DIE ABGABE VON UMSATZSTEUERVORANMELDUNGEN

Eine neue Verordnung bringt eine Anhebung der maßgeblichen Umsatzgrenze für die UVAs. Unternehmer, welche umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, haben, sofern gesetzlich dazu verpflichtet, die Umsatzsteuer monatlich oder vierteljährlich an das Finanzamt mittels Umsatzsteuervoranmeldung (UVA) zu melden.

Im Zuge einer mit 23.12.2024 veröffentlichten Verordnung wurde nunmehr die maßgebliche Umsatzgrenze für die Übermittlung von UVAs auf € 55.000 (€ 35.000 bis 31.12.2024) für Voranmeldezeiträume ab dem 31.12.2024 angehoben.

Verpflichtung zur Einreichung einer UVA

Eine Verpflichtung zur Übermittlung einer UVA besteht jedenfalls bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen:

- bei Vorjahresumsätzen größer als € 55.000 (vormals € 35.000)
- bei einer Umsatzsteuergutschrift (Vorsteuerüberhang)
- wenn die Vorauszahlung unrichtig errechnet und bis zum Fälligkeitstag nicht oder nicht in voller Höhe entrichtet wird
- bei einer Aufforderung durch die Finanzverwaltung

Von der Verpflichtung zur Abgabe einer UVA ausgenommen sind Unternehmer, die ausschließlich unecht steuerbefreite Umsätze tätigen, sofern sich für sie im Voranmeldungszeitraum weder eine Vorauszahlung noch ein Überschuss ergibt.

VuV-PLAUSIBILISIERUNGSVERORDNUNG

Raschere Abschreibung von Sanierungsmaßnahmen bei Einkünften aus Vermietung & Verpachtung

Durch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes in 2024 sind im Rahmen der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erweiterte Möglichkeiten der beschleunigten Abschreibung bei Herstellungsaufwand im Zuge von Sanierungsmaßnahmen bei Gebäuden möglich.

Unter bestimmten Voraussetzungen konnten bisher bereits Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen, die Herstellungsaufwand darstellen, über Antrag beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden. Zusätzlich zu den schon bisher erfassten Fällen können ab 2024 auch Sanierungsmaßnahmen beschleunigt auf 15 Jahre verteilt abgesetzt werden, für die von der zuständigen Förderstelle eine Bundesförderung nach dem 3. Abschnitt des Umweltförderungsgesetzes (UFG) ausbezahlt wird.



Sollte eine Förderung tatsächlich nicht zur Auszahlung kommen, obwohl die inhaltlichen Voraussetzungen für die Förderung dem Grunde nach vorliegen, steht die Begünstigung auch dann zu, wenn das Vorliegen der Fördervoraussetzungen plausibilisiert ist.

Die Kriterien dafür und die näheren Rahmenbedingungen wurden nun in der sogenannten VuV-Plausibilisierungs-Verordnung wie folgt festgelegt:

In Fällen, in denen keine entsprechende Förderung des Bundes ausbezahlt wird, kann das Vorliegen der materiellen Fördervoraussetzungen plausibilisiert werden, und zwar durch

1. einen Ziviltechniker oder ein Ingenieurbüro mit einschlägigem Fachgebiet,
2. einen allgemein gerichtlich beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen mit einschlägigem Fachgebiet oder
3. die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC).

Die Plausibilisierung kann sich auf eine kursorische Prüfung der wesentlichen Förderkriterien beschränken.

Abweichend davon kann bei Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen von höchstens € 50.000 die Plausibilisierung durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen. Dazu ist auf Verlangen des Finanzamtes glaubhaft zu machen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung zum Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung erfüllt waren.

Die Verordnung ist erstmals auf Aufwendungen für Sanierungsmaßnahmen anzuwenden, die nach dem 31.12.2023 anfallen.

Wir verschaffen Ihnen Freiraum www.partner-treuhand.at



FÜHRT DIE VORZEITIGE BEENDIGUNG EINER VERMIETUNG ZUR LIEBHABEREI?

Welche Kriterien knüpft der VwGH an das Vorliegen einer Einkunftsquelle.

Wird eine Vermietung vor Erreichen eines Gesamtüberschusses beendet, so stellt sich die Frage, ob diese in der Folge als Liebhaberei zu qualifizieren ist oder ob hier nicht dennoch eine Einkunftsquelle vorliegen kann.

Vermietung und Liebhaberei

Die Liebhabereiverordnung differenziert in Bezug auf Vermietungen zwischen der „kleinen Vermietung“ und der „großen Vermietung“. Unter die „kleine Vermietung“ fällt die Vermietung von Eigenheimen, Eigentumswohnungen und Mietwohngrundstücken mit qualifizierten Nutzungsrechten, während sich die „große Vermietung“ auf die entgeltliche Überlassung von (nicht parifizierten) Gebäuden bezieht.

Der Zeitraum, innerhalb welchem aus der Vermietung ein Gesamtüberschuss zu erzielen ist, beträgt bei der „kleinen Vermietung“ 25 Jahre (bis 31.12.2023: 20 Jahre) ab Beginn der entgeltlichen Überlassung bzw. höchstens 28 Jahre (bis 31.12.2023: 23 Jahre) ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben).

Bei der „großen Vermietung“ beträgt dieser 30 Jahre (bis 31.12.2023: 25 Jahre) ab Beginn der entgeltlichen Überlassung, höchstens 33 Jahre (bis 31.12.2023: 28 Jahre) ab dem erstmaligen Anfallen von Aufwendungen (Ausgaben).

Vorzeitige Beendigung

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH v. 14.12.2023, Ra 2023/13/0051) verweist in seiner Rechtsprechung darauf, dass es im Falle einer vorzeitigen Beendigung einer Vermietung für die Annahme einer Einkunftsquelle entscheidend darauf ankommt, ob die Vermietung von vornherein auf einen Zeitraum bis zur Erzielung eines Gesamtüberschusses geplant war.

Kann nachgewiesen werden, dass dies der Fall war und dass der Entschluss zur Beendigung der Vermietung erst später getroffen wurde, so ist die Vermietung auch dann als Einkunftsquelle zu qualifizieren, wenn sich für einen infolge einer Beendigung vorzeitig abgeschlossenen Beobachtungszeitraum kein Gesamtüberschuss ergeben sollte.

Ist eine Vermietung hingegen von Anfang an nur auf einen befristeten Zeitraum ohne Gesamtüberschuss geplant bzw. kann nichts Gegenteiliges nachgewiesen werden, so ist diese als Liebhaberei zu bewerten.



WIESINGER-TREUHAND

MMag. Wolfgang Pfeil
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7249 / 48 040
wolfgang.pfeil@wiesinger-treuhand.at

STOLPERFALLE AUSLÄNDISCHE KAPITALERTRÄGE

Viele Personen, sowohl im privaten als auch unternehmerischen Bereich, nutzen oftmals günstige Zinsangebote im Ausland, um ihr Geld dort zu veranlagen. Dabei wird allerdings häufig übersehen, dass, entsprechend der maßgeblichen Bestimmung im Doppelbesteuerungsabkommen, Kapitalerträge immer final im Ansässigkeitsstaat des Empfängers der Besteuerung unterliegen.

Dies bedeutet, dass, selbst wenn im Ausland bereits eine Steuer auf die Kapitalerträge abgeführt wird, diese dennoch zusätzlich im Ansässigkeitsstaat des Empfängers (Österreich) der Besteuerung unterliegen. Werden die Kapitalerträge in der Folge in Österreich nicht erklärt, so kann dies neben einer Nachforderung der offenen österreichischen Steuer zudem auch finanzstrafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Gerade im Bereich des Kapitalvermögens ist das Aufgriffsrisiko in Österreich sehr hoch, da viele ausländische Staaten im Rahmen des Informationsaustausches relevante Steuerdaten (Kontosalden, Zinserträge, Dividenden etc.) an den Ansässigkeitsstaat des Zahlungsempfängers melden.

Praktische Lösung

Um eine korrekte Besteuerung zu gewährleisten, sollte in einem ersten Schritt eine Information der ausländischen Bank über die steuerliche Ansässigkeit in Österreich erfolgen. Dadurch kann eine allfällige Quellensteuer im Ausland bereits im Rahmen der Auszahlung auf das zulässige Ausmaß gemäß Doppelbesteuerungsabkommen reduziert werden. Im Zuge der Erklärung der empfangenen ausländischen Kapitalerträge in Österreich kann die ausländische Quellensteuer dann in der Folge auf die österreichische Kapitalertragsteuer im korrekten Ausmaß angerechnet werden.



NEUREGELUNG FAHRTKOSTENERSATZ AB 1.1.2025

Mit 1.1.2025 sind zwei wichtige Verordnungen in Kraft getreten, welche die Abgeltung von Fahrtkosten und Kilometergeld grundlegend neu regeln: die Fahrtkostenersatzverordnung (FKE-VO) und die Kilometergeldverordnung (KmG-VO).

Während die Kilometergeldverordnung eine Vergütung von Fahrtkosten auf Basis des Kilometergeldes vorsieht, verfolgt die Fahrtkostenersatzverordnung das Ziel, Dienstnehmer-Dienstreisen und berufliche Fahrten (Werbungskosten) mittels eines Massenbeförderungsmittels abzugelten.

Inhalt der Fahrtkostenersatzverordnung (FKE-VO)

Die FKE-VO mit Anwendbarkeit ab 1.1.2025 gilt für Dienstnehmer-Dienstreisen und berufliche Fahrten (Werbungskosten), wenn der Arbeitgebende dem Dienstnehmenden nicht die tatsächlichen Aufwendungen der vom Dienstnehmenden gekauften Fahrkarte für ein Massenbeförderungsmittel ersetzt. Die FKE-VO gilt für Wochen-, Monats-, Jahreskarten und auch für Einzelfahrscheine und bietet zwei Möglichkeiten für die steuerfreie Vergütung von Fahrtkosten, wobei die jährliche Obergrenze bei € 2.450 liegt.

Beförderungszuschuss:

- für die ersten 50 km: € 0,50/km
- für die weiteren 250 km: € 0,20/km
- für jeden weiteren km: € 0,10/km

Der Beförderungszuschuss darf pro Wegstrecke maximal €109 betragen.

Fiktiver Kostenersatz

Hier wird jener Betrag ersetzt, der für die günstigste reguläre Fahrkarte (z. B. ÖBB-Ticket 2. Klasse, jedoch nicht Sparschiene-Tickets) anfällt.

Die beiden Varianten sind nicht nur im Rahmen der Lohnabrechnung, sondern auch für den Bereich der Werbungskosten in der Arbeitnehmerveranlagung anwendbar (allerdings nicht für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte).

ARBEITNEHMERVERANLAGUNG 2024 – DIE WICHTIGSTEN TIPPS

Wie Sie sich Steuern vom Finanzamt zurückholen können.

Die Steuer von Arbeitnehmern wird unterjährig laufend im Rahmen des Lohnsteuerabzugs durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber abgeführt und im Zuge des Jahreslohnzettels bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt gemeldet. Nach Übermittlung des Jahreslohnzettels kann darauf basierend die Arbeitnehmerveranlagung durchgeführt werden, welche entweder freiwillig (Antragsveranlagung), zwingend (Pflichtveranlagung) oder nach Aufforderung des Finanzamts durchzuführen ist und dazu dient, die Besteuerung an die tatsächlichen Verhältnisse anzupassen.

Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Tipps für die Arbeitnehmerveranlagung 2024.

Werbungskosten

Werbungskosten sind beruflich veranlasste Ausgaben, die in einem objektiven Zusammenhang mit der ausgeführten Tätigkeit stehen. Zu den klassischen Werbungskosten zählen unter anderem Aus- und Fortbildungskosten, Umschulungsmaßnahmen, aber auch Arbeitskleidung, Fachliteratur sowie Fahrt- und Reisekosten. Im Rahmen der laufenden Lohnabrechnung wird bereits eine Werbungspauschale in Höhe von €132 berücksichtigt, welcher allerdings betraglich in der Folge auf viele beantragte Werbungskosten angerechnet wird.

Bestimmte Berufsgruppen können dabei eine deutlich höhere Werbungskostenpauschale geltend machen. Pendler können bei Vorliegen der Voraussetzungen die Pendlerpauschale berücksichtigen. Wird die Tätigkeit ganz oder teilweise in Form von Telearbeit ausgeführt, kann zudem die Telearbeitspauschale bis zu €300 pro Jahr (ohne Anrechnung auf die Werbungskostenpauschale) als Differenzwerbungskosten berücksichtigt werden, wenn diese nicht bereits vom Arbeitgeber berücksichtigt wird.

Ebenfalls können Ausgaben für die Anschaffung von ergonomischem Mobiliar (Drehstuhl, Schreibtisch) bis €300 pro Jahr (mindestens 26 Telearbeitstage) oder Ausgaben für die Anschaffung digitaler Arbeitsmittel steuerlich geltend gemacht werden.

Sonderausgaben

Als Sonderausgaben können beispielsweise bestimmte Renten und dauernde Lastenzahlungen, Beiträge für eine freiwillige Weiterversicherung einschließlich des Nachkaufs von Versicherungszeiten in unbeschränkter Höhe, Steuerberatungskosten, der Kirchenbeitrag bis €600 sowie Spenden berücksichtigt werden.

Auch Ausgaben für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden oder den Ersatz eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem können unter bestimmten Voraussetzungen in Form der „Öko-Sonderausgabenpauschale“ berücksichtigt werden.

Außergewöhnliche Belastungen

Außernatürliche und zwangsläufige Aufwendungen können als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wobei zwischen außergewöhnlichen Belastungen mit und ohne Selbstbehalt zu unterscheiden ist.

Unter dem Titel der außergewöhnlichen Belastungen können sowohl Krankheits- als auch Pflegekosten sowie Katastrophenschäden abgezogen werden. Ebenfalls kann die auswärtige Berufsausbildung von Kindern mit € 110 pro Monat pauschal als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden.

Bei Vorliegen von körperlichen oder geistigen Behinderungen vermindern zudem Pauschalbeträge ohne Selbstbehalt das Einkommen.

Absetzbeträge und Negativsteuer

Der Familienbonus Plus ist ein Steuerabsetzbetrag, welcher in der Arbeitnehmerveranlagung beantragt werden kann. Der Familienbonus Plus beträgt € 2.000 pro Kind und Jahr (bzw. € 166,68 pro Monat) bis zum 18. Lebensjahr des Kindes. Nach dem 18. Geburtstag des Kindes steht ein reduzierter Familienbonus Plus in Höhe von € 700 jährlich (bzw. € 58,33 pro Monat) zu, sofern für dieses Kind Familienbeihilfe bezogen wird.

Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher können gestaffelt nach der Anzahl der Kinder bei Vorliegen der Voraussetzungen € 572 (mit einem Kind), € 774 (mit zwei Kindern), € 1.029 (mit drei Kindern) bzw. € 255 für jedes weitere Kind von der Steuer absetzen. Bei geringem oder keinem Einkommen haben Alleinverdiener bzw. Alleinerzieher Anspruch auf den Kindermehrbetrag in Höhe von € 700 jährlich pro Kind. Im Falle einer Unterhaltsverpflichtung für ein nicht haushaltszugehöriges Kind kann der Unterhaltsabsetzbetrag berücksichtigt werden. Dieser beträgt für das Jahr 2024 monatlich € 35 für das erste Kind, € 52 für das zweite Kind und jeweils € 69 für das dritte und jedes weitere alimentierte Kind. Im Hinblick auf die genannten Absetzbeträge sind die besonderen Voraussetzungen jeweils gesondert zu prüfen.

Auch für Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuer, sondern nur Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, kann es sinnvoll sein, eine Veranlagung durchzuführen, da ein Teil der SV-Beiträge und auch der Alleinverdienerabsetzbetrag rückerstattet werden können (Negativsteuer).

Automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung

Sollten Sie keine Veranlagung für 2024 einreichen und sollte dennoch eine Steuergutschrift bestehen, so führt die Finanz unter bestimmten Voraussetzungen eine automatische (antragslose) Arbeitnehmerveranlagung durch.



We are social – follow us!



PARTNER-TREUHAND
TRAUNVIERTEL

Mag. Gerhard Diplinger
Geschäftsführung, Steuerberater

T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

WELCHER AUSLANDSLOHNZETTEL IST DER RICHTIGE?

Werden Dienstnehmer ins Ausland entsandt oder überlassen und tritt dort eine Steuerpflicht ein, so stellt sich im Zuge der Erstellung des Jahreslohnzettels mitunter die Frage, auf welcher Lohnzettelart die im Ausland versteuerten Bezugsanteile zu erfassen sind.

Achtung: Es gibt unterschiedliche Lohnzettelarten für im Ausland steuerpflichtige Bezugsanteile

Lohnzettelarten bei Auslandstätigkeit

Die anzuwendende Lohnzettelart, auf welchem die Auslandsbezüge zu erfassen sind, hängt davon ab, welche Methode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit dem jeweiligen ausländischen Tätigkeitsstaat vereinbart wurde.

Das maßgebliche Abkommen kann entweder die Befreiungsmethode mit Progressionsvorbehalt oder die Anrechnungsmethode vorsehen, welche die Anwendung nachfolgender Lohnzettelarten nach sich zieht:

- DBA mit Befreiungsmethode = Lohnzettelart 8 (L 8) für Auslandsbezug
- DBA mit Anrechnungsmethode = Lohnzettelart 24 (L 24) für Auslandsbezug

Übt der Mitarbeiter im Rahmen seines Auslandsaufenthalts zudem eine begünstigte Auslandstätigkeit (z. B. Bau, Montage, Inbetriebnahme etc.) aus, im Rahmen derer 60% des laufenden Bezuges steuerbefreit behandelt werden können, so ist zusätzlich noch das Formular L 23 zu erstellen. Auf dem Formular L 23 sind in der Folge nur die steuerbefreiten Bezugsanteile (60%) zu erfassen. Die verbleibenden, nicht befreiten Bezugsanteile, die im Ausland versteuert wurden, sind in der Folge wieder auf dem Formular L 8 oder auf dem Formular L 24 zu erfassen. Die Inlandsbezüge sind hingegen stets im Formular L 16 zu erfassen.

ARBEITSPLATZ BEIM KUNDEN: KEINE STEUERFREIEN REISEAUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN

Der VwGH bestätigt fehlende Reiseerschweris bei einem dauerhaften auswärtigen Arbeitsplatz.

Werden Dienstnehmer ständig in den Räumlichkeiten eines Kunden tätig und verfügen dort quasi über einen dauerhaften Arbeitsplatz, so stellt sich im Rahmen der Lohnabrechnung mitunter die Frage, ob allenfalls auszubezahlende Reiseaufwandsentschädigungen dafür steuerfrei behandelt werden können. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hat sich jüngst dieser Fragestellung gewidmet (VwGH v. 29.5.2024, Ro 2022/15/0019).

Ausgangslage

Ein im Anlagenbau tätiges Unternehmen führte bei einem Kunden Montage-, Installations-, Reparatur- und Wartungsarbeiten an deren Anlagen durch. Um die Aufträge abzuwickeln, entsandte das Unternehmen in der Folge Personalteams von drei bis vier Personen ständig oder zumindest für mehrere Monate zum Kunden. Basierend auf einer Betriebsvereinbarung gewährte das Unternehmen dem Personal für die auswärtige Tätigkeit dauerhaft Taggelder, welche auch steuerfrei zur Auszahlung gebracht wurden. Strittig war im vorliegenden Fall die Steuerfreiheit der Taggelder.

Entscheidung des VwGH

Der VwGH bestätigte die Auffassung der Prüforgane, wonach im vorliegenden Fall die auswärtige Tätigkeit nicht als Reise zu sehen war, da der Kundenstandort aufgrund der Dauer und der Regelmäßigkeit der dort ausgeübten Tätigkeit als „fester Arbeitsplatz“ zu qualifizieren war. Bei Tätigkeiten mit einem festen (auswärtigen) Arbeitsplatz besteht demnach keine Möglichkeit, Reiseaufwandsentschädigungen steuerbefreit zur Auszahlung zu bringen, da hier die dafür erforderliche „Reiseerschweris“ fehlt. Eine steuerfreie Behandlung kann in derartigen Fällen selbst dann nicht erfolgen, wenn die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber arbeitsrechtlich, beispielsweise basierend auf einem Kollektivvertrag, zur Auszahlung verpflichtet ist.

ZINSANPASSUNG GEMÄSS BAO

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat – aufgrund der letzten Leitzinssenkung der EZB um 0,25 Prozentpunkte – seinen Erlass betreffend Zinsanpassung für Stundungs-, Anspruchs-, Beschwerde-, Umsatzsteuer- und Rückerstattungszinsen veröffentlicht.

Der Basiszinssatz beträgt 2,03 % ab 12.03.2025

Zinssätze gemäß BAO	%
Stundungszinsen gem. § 212 Abs. 2 BAO	6,53
Aussetzungszinsen gem. § 212a Abs. 9 BAO	4,03
Anspruchszinsen gem. § 205 Abs. 2 BAO	4,03
Beschwerdezinsen gem. § 205a Abs. 4 BAO	4,03
Umsatzsteuerzinsen gem. § 205c Abs. 5 BAO	4,03

MELDEPFLICHTEN IM AMS-FRÜHWARN-SYSTEM

Das Frühwarnsystem im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes (AMFG) verpflichtet Arbeitgeber, potenzielle Kündigungen 30 Tage vor deren Ausspruch der regional zuständigen AMS-Geschäftsstelle schriftlich zu melden.

Ziel dieser Maßnahme ist es, dem AMS (Arbeitsmarktservice) die Möglichkeit einzuräumen, durch Einsatz gezielter Maßnahmen wie Förderungen, Beratungen oder Umschulungsprogramme eine eintretende Arbeitslosigkeit frühzeitig zu vermeiden.

Verpflichtende Anzeige

Bei Arbeitgeber-Kündigungen hat in nachfolgenden Fällen eine Anzeige an das AMS verpflichtend zu erfolgen:

- Betriebe mit 20 – 100 Beschäftigten: ab 5 Beschäftigten
- Betriebe mit 100 – 600 Beschäftigten: ab 5 von 100 Beschäftigten
- Betriebe mit mehr als 600 Beschäftigten: ab 30 Beschäftigten
- ab 5 Beschäftigten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben (Ausnahme: Saisonbetriebe)

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei Insolvenz.

Zustimmungspflicht des AMS

Nur in Ausnahmefällen (Gefährdung des Fortbestandes, Vorliegen eines Sozialplans) können frühwarnpflichtige Kündigungen vor Einlangen der Anzeige oder nach Einlangen der Anzeige innerhalb der 30-Tage-Frist ausgesprochen werden, wenn die vorherige Zustimmung des Landesdirektoriums des AMS vorliegt. In allen anderen Fällen sind allenfalls ausgesprochene Kündigungen ungültig.



**PARTNER-TREUHAND
GRUPPE**

**BITTE BEACHTEN SIE UNSERE
NEUEN ÖFFNUNGSZEITEN IN WELS**

**Mo - Do: 7.30 bis 12.00 Uhr
12.30 bis 16.00 Uhr**

Fr: 7.30 bis 12.00 Uhr

Termine außerhalb unserer Öffnungszeiten vereinbaren
Sie bitte telefonisch mit unseren Beraterteams.

+43 (0) 7242 / 41 601 | office@partner-treuhand.at

DienstJubiläen

4 PARTNER-TREUHAND
JAHRE

Unsere Geschäftsführung bedankt sich bei unseren Jubilaren Frau Herta Lauss (links) und Beatrix Bauer (rechts) für das jahrzehntelange Engagement im Unternehmen

Weitere Dienstjubiläen:
20 JAHRE: Gisela Götzendorfer
15 JAHRE: Waltraud Brunnbauer-Widmann

MAG. GERHARD DIPLINGER
25 Jahre Steuerberater und
15 Jahre Partner-Treuhand Traunviertel

Ein doppeltes Jubiläum feiert Mag. Gerhard Diplinger im Dezember 2024 – die Angelobung zum Steuerberater jährt sich bereits zum 25. Mal und seit 15 Jahren ist er als Geschäftsführer in der Partner-Treuhand Traunviertel aktiv.

PRÜFUNGSERFOLGE

Isabella EDTINGER
 Personalverrechnung
 Ingeborg Gratz-Neudecker (li.)
 und die Teamleiterin
 Mag. Doris Kraus (re.)
 gratulieren zum guten Erfolg

Sabine FUHRMANN
 Kanzlei-Assistenz
 (Partner-Treuhand Wels)

NEU IN UNSEREN TEAMS

Michelle MAYRPETER
 wechselt vom Sekretariat in die Interne Verwaltung
 Partner-Treuhand Wels

Mag. Simona JAKUBCOVA
 Bilanzierung
 Partner-Treuhand Wels

Dragana MAKIVIC
 Kompetenzzentrum für Lohnverrechnung und Arbeitsrecht
 Wels

ECA SEMINAR IN WELS
 Mitte März organisierte die Partner-Treuhand Wels ein zweitägiges Spezialseminar zum Thema "Personalverrechnung im Insolvenzfall".
 25 ECA-Kollegen aus Oberösterreich, Wien, der Steiermark, aus Tirol und Vorarlberg verbrachten eine informative und lehrreiche Zeit in Wels. Neben dem Fachsimpeln blieb aber auch Zeit für Gespräche und Geselligkeit.



PartnerTipps

1/25 Quartalsweise erscheinende, unabhängige unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde der Partner-Treuhand-Gruppe.

PARTNER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at

PT-STEUERBERATUNG

PT-Steuerberatung GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@pt-steuerberatung.at

PARTNER-TREUHAND

TRAUNVIERTEL

Partner-Treuhand Traunviertel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Flößerstraße 12, 4600 Thalheim
T +43 (0) 7242 / 45 190
M traunviertel@partner-treuhand.at

PARTNER-TREUHAND

SALZBURG

Partner Treuhand Salzburg GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Panzerhalle Bauteil A
Siezenheimer Straße 39A, 5020 Salzburg
T +43 (0) 662 / 84 20 30
F +43 (0) 662 / 84 20 30-6300
salzburg@partner-treuhand.at

WIESINGER-TREUHAND

Wirtschaftstreuhand GmbH

Linzer Straße 8, 4701 Bad Schallerbach
T +43 (0) 7249 / 48 040
F +43 (0) 7249 / 48 040-18
office@wiesinger-treuhand.at

PARTNER CONSULT

Unternehmensberatung &
Wirtschaftstraining GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-consult.com

PARTNER-TECHNOLOGIES

Informations- und
Kommunikationsberatungs GmbH

Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels
T +43 (0) 7242 / 41 601
F +43 (0) 7242 / 41 604
office@partner-treuhand.at



STEUERBERATUNG
WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

www.partner-treuhand.at

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Partner-Treuhand Wirtschaftstreuhand GmbH,
Kalvarienberggasse 10a, 4600 Wels.

Für den Inhalt verantwortlich: WP/StB DI Georg Doppelbauer. T: +43(0)7242 / 4 16 01
M: marketing@partner-treuhand.at

Blattlinie: Unabhängige und unpolitische Informationsschrift für Klienten und Freunde
der Partner-Treuhand-Gruppe.

Verlag- und Herstellungsort: Wels.

Gestaltung: (creativmarketing Werbeagentur, Bettina Mayer, Fabrikstraße 34b, Wels.

Druck: Brillinger Druck GmbH, Kremsmüllerstraße 18, 4641 Steinhaus.

Angaben zur Offenlegung: www.partner-treuhand.at

Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:

Fotohinweis: Partner-Treuhand-Gruppe.

DSGVO: Unsere Datenschutz-Richtlinien finden Sie unter www.partner-treuhand.at
Falls Sie den Erhalt unserer kostenlosen PartnerTIPPS nicht mehr wünschen, bitte schriftlich an:
marketing@partner-treuhand.at

Steuer-Termine

Fälligkeitsdatum: 15.04.2025*

Normverbrauchsabgabe	Februar
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Februar
Werbeabgabe	Februar
Lohnsteuer	März
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	März
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	März

Fälligkeitsdatum: 15.05.2025*

Kammerumlage	Jänner bis März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung (Quartal)	Jänner bis März
Kraftfahrzeugsteuer	Jänner bis März
Werbeabgabe	März
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	März
Normverbrauchsabgabe	März
Lohnsteuer	April
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	April
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	April
Einkommensteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
Körperschaftsteuer, Vorauszahlung	April bis Juni
GSVG-Beiträge (Fälligkeit: 31.05.2025)	April bis Juni

Fälligkeitsdatum: 15.06.2025*

Normverbrauchsabgabe	April
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	April
Werbeabgabe	April
Lohnsteuer	Mai
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Mai
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Mai

Fälligkeitsdatum: 15.07.2025*

Normverbrauchsabgabe	Mai
Umsatzsteuer, Vorauszahlung	Mai
Werbeabgabe	Mai
Lohnsteuer	Juni
Dienstgeberbeitrag	
zum Familienlastenausgleichsfonds	Juni
Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag	Juni

* Abgaben, die an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder dem 24. Dezember fällig werden, sind am darauffolgenden Werktag zu entrichten.